

IDSG 21/2020

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

**XX gGmbH,**

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte XX

**gegen**

**die Kirchliche Datenschutzaufsicht**

**- Antragsgegnerin -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol. Lic. iur. can. Stefan Korta

**am 12. Juli 2021**

**b e s c h l o s s e n :**

**Die Anträge der Antragstellerin vom 25. September 2020 werden als unbegründet zurückgewiesen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Tatbestand:**

<sup>1</sup>Die Antragstellerin betreibt das Katholische Krankenhaus XY. Am 29. Dezember 2019 wurde eine Patientin in der Notaufnahme aufgenommen, die der Erteilung von Auskünften an ihren Ehemann ausdrücklich widersprach. In der Patientenakte wurde ein entsprechender Sperrvermerk angebracht. Nach der Behandlung in der Intensivtherapieabteilung verließ die Patientin das Krankenhaus am 30. Dezember 2019. Am 2. oder 3. Januar 2020 händigte die im Krankenhaus beschäftigte Sekretärin der Notaufnahme, die Beschäftigte X. , dem Ehemann der Patientin den Entlassungsbericht aus.

<sup>2</sup>Die Beschäftigte X. wurde bei ihrer Einstellung am 4. November 1997 auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Am 18. Dezember 2017 nahm sie an einer Datenschutzeschulung teil. In den Schulungsunterlagen heißt es unter anderem (Folie 12):

<sup>3</sup>„Auskunft am Telefon über Aufenthalt

- in der Regel von konkludenter Einwilligung auszugehen, sofern erkennbar ist, dass Besucher kein „unerwünschter Dritter“ ist und kein entgegenstehender Wille bekannt ist (Sperrvermerk)

- Ausgenommen Psychiatrischer Aufenthalt

<sup>4</sup> Personenbezogene Daten sollten nur in absoluten Ausnahmefällen per Telefon übermittelt werden.

#### <sup>5</sup> Auskunft am Telefon über Gesundheitszustand

- Familienangehörigen auf Pat. selbst verweisen
- Wenn Pat. aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst dazu in der Lage ist, kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass er einwilligt – Sparsamkeit der Daten
- Gibt es Anzeichen, dass es Pat. nicht wünscht, keine Auskunft
- Medizinische Daten dürfen grundsätzlich nur von Ärzten weitergegeben werden“

<sup>6</sup> Die zum 1. November 2018 in Kraft gesetzte „Datenschutzleitlinie Patientenaufnahme im Katholischen Krankenhaus XX“ (Datenschutzleitlinie) enthält unter anderem folgende Passagen:

<sup>7</sup> „2.1 Allgemeines:

<sup>8</sup> Es wird an Hand der Pfortnerliste geprüft, ob für den Patienten ein Sperrvermerk existiert. Vor einer Auskunft ist in der ClinicCentre-administrativen Übersicht, rechte Maustaste „Patient bearbeiten“ der betroffene Patient auf Vermerke zu prüfen, die bei der Auskunftserteilung zu berücksichtigen sind. Es wird geprüft, ob für den Patienten ein Sperrvermerk/Sperrsymbol existiert.

<sup>9</sup> Medizinische Auskünfte über Patienten erteilen generell die Ärzte!

...

<sup>10</sup> 2.2 Sperrvermerke:

<sup>11</sup> Die Sperrvermerke sind im KIS in der Patientenbearbeitungsmaske (s. 2.1) setzbar und haben folgende Bedeutung:

- Pfarrer (Sperrvermerk Pfarrerliste): kein Besuch des Seelsorgers erwünscht
- Pforte (Sperrvermerk Pfortenliste): keinerlei Auskunft an der Pforte, d. h. keine Angabe, ob der Patient im KKH liegt und keine Angabe zum Aufenthaltsort im KKH (keine Angabe zur Station) erlaubt.
- Arbeitgeber: keine Information an Arbeitgeber bzw. Kollegen
- Kein Besuch: Rückfrage auf Station bei Besuchsbegehren erforderlich! (Patient wünscht keinen oder nur eingeschränkten Besuch)
- Betriebsrat: keinerlei Information an den Betriebsrat des Patienten

- Keine Anrufe: an den Patienten dürfen keine Anrufe vermittelt werden.
- VIP: keinerlei Auskunft der Pforte (siehe „Pforte“). Wird für VIPs und Mitarbeiter des KKH verwendet, sofern das gewünscht wird. Patient wird als „Datenschutz“ angezeigt.

...

## <sup>12</sup> 2.3 Auskunftersuchen von Besuchern:

<sup>13</sup> Wenn kein Sperrvermerk besteht, kann dem Besucher des Patienten mitgeteilt werden, auf welcher Station der Patient liegt.

<sup>14</sup> Wenn ein Sperrvermerk existiert:

<sup>15</sup> Je nach Art des Sperrvermerks muss differenziert auf die Anfrage des Besuchers reagiert werden.

<sup>16</sup> Durch eine Befragung des Besuchers wird geprüft, ob der Besucher zu dem durch den Patienten gesperrten Personenkreis gehört (Plausibilitätskontrolle), indem z. B. erfragt wird:

- Wer ist der Besucher;
- Zu welchem Zweck kommt der Besucher
- in welchem Verhältnis steht er zum Patienten.

<sup>17</sup> An den durch den Patienten gesperrten Personenkreis und bei bestehenden Zweifeln an der Identität des Besuchers werden keinerlei Auskünfte erteilt; auch nicht die Tatsache des Patientenaufenthalts im Krankenhaus.

<sup>18</sup> An den durch den Patienten nicht gesperrten Personenkreis darf die Tatsache des Aufenthalts des Patienten im Hause mitgeteilt werden.

...

## <sup>19</sup> 2.4 Auskunftersuchen am Telefon:

<sup>20</sup> Wenn kein Sperrvermerk besteht, kann dem Auskunftssuchenden nach Plausibilitätskontrolle nur mitgeteilt werden, dass Herr/Frau XY im Hause weilt. Telefonisch darf eine Weitervermittlung zur Station oder zum Patienten hergestellt werden. Der Anrufer wird gebeten, persönlich vor Ort zu erscheinen, um nähere Informationen zum Patienten zu erfahren. Weitere Auskünfte werden nur vor Ort erteilt.

<sup>21</sup> Wenn ein Sperrvermerk existiert:

<sup>22</sup> Verhalten am Telefon ist völlig analog zum Verhalten gegenüber Besuchern bei existierendem Sperrvermerk.“

<sup>23</sup> Die zum 18. Oktober 2018 in Kraft gesetzte Datenschutzleitlinie Pflegedienst enthält in ihren Ziffern 2.1 bis 2.4 weitgehend ähnliche Regelungen zu den Auskünften über Patienten.

<sup>24</sup> Am 16. Januar 2020 beschwerte sich die Patientin im Chefarztsekretariat, dass ihr Ehemann den Arztbrief trotz des Sperrvermerks erhalten habe. Sie wurde gebeten, die Beschwerde schriftlich zu verfassen und sich im Qualitätsmanagement zu melden. Am 27. Januar 2020 erschien die Patientin beim Qualitätsmanagement. Am 28. Januar 2020 wurde die Geschäftsleitung informiert und der Vorgang der Antragsgegnerin gemeldet.

<sup>25</sup> Am 25. Juni 2020 fand ein Gespräch des Geschäftsführers der Antragstellerin und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit Vertretern der Antragsgegnerin statt. In diesem Gespräch wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass die in den Ziffern 2.2 bis 2.4 der Datenschutzleitlinie enthaltenen Regelungen einer sogenannten „opt-out“-Erklärung nicht dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) entsprächen. Das KDG fordere in § 6 Abs. 1 eine „opt-in“-Erklärung. Danach sei alles verboten, was durch diese Vorschrift nicht erlaubt sei. Grundsätzlich dürften keine personenbezogenen Daten an Dritte ohne Einwilligung des Patienten herausgegeben werden. In einem von der Antragsgegnerin entworfenen Gesprächsprotokoll findet sich die Passage: „In dem Gespräch wurde mitgeteilt, dass das Krankenhaus im Hinblick auf Angehörige davon ausgegangen wird, dass gegenüber diesem Personenkreis eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten zur Auskunftserteilung besteht.“ In einer E-Mail vom 14. Juli 2020 bedankte sich die Antragstellerin für die Hinweise zu den genannten Ziffern der Datenschutzleitlinie und sagte zu, Ziffer 2.2. zu überarbeiten, indem ein generelles Auskunftsverbot im Sinn von § 27 XXKHG und § 6 Abs. 1 KDG formuliert werde. Die von der Antragsgegnerin angeführten Punkte bezögen sich lediglich auf Aussagen bezüglich des Aufenthalts eines Patienten. Eine Nachfrage bei Ärzten habe im Übrigen ergeben, dass im Sinn einer „opt-in“ Regelung gehandelt werde.

<sup>26</sup> Durch einen am 27. August 2020 eingegangenen Bescheid vom 26. August 2020 setzte die Antragsgegnerin eine Geldbuße in Höhe von 2.100 Euro gegen die Antragstellerin fest; das Anschriftenfeld des Bescheids lautet:

<sup>27</sup> „Krankenhaus XY. N.

Geschäftsführer Herrn S. X o. V. i. A.“

<sup>28</sup> Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, es läge ein von der Antragstellerin eingeräumter Datenschutzverstoß vor. Die unzulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorie sei möglicherweise durch die Fahrlässigkeit der Mitarbeiterin verursacht worden. Die Datenschutzverletzung sei möglich

gewesen, weil die Antragstellerin die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe f) KDG fahrlässig nicht eingehalten habe. Es liege ein Organisationsdefizit nach § 26 Abs. 1 KDG vor. Die Datenschutzleitlinie sehe ein typisches „opt-out“-Verfahren vor. Die Liste der Sperrvermerke in Ziffer 2.2 enthalte keinen Sperrvermerk betreffend Ehegatten und sonstige Angehörige. Die Antragstellerin habe im Verwaltungsverfahren angegeben, dass alle Auskünfte an jede Person erlaubt seien, wenn keine Sperrvermerke angebracht worden seien. Der Patient müsse mitteilen, wer alles keine Auskünfte erhalten dürfe. Diese Vorgehensweise widerspreche den Regelungen des KDG. § 6 Abs. 1 KDG lege fest, dass Verantwortliche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten immer die explizite Einwilligung der betroffenen Person einholen müssten. Anders als § 33 Abs. 3 Nr. 7 SächsKHG sehe § 27 XXKHG eine mutmaßliche Einwilligung, von der die Antragstellerin generell ausgehe, nicht vor.

<sup>29</sup> Die Geldbuße sei gegenüber dem „XY. [REDACTED]“ Krankenhaus als Verantwortlichen im Sinn von § 4 Nr. 9 KDG auszusprechen. Bei Datenverarbeitungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses sei nicht die natürliche Person als Verantwortlicher anzusehen, sondern der Arbeitgeber.

<sup>30</sup> Die Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße stehe gemäß § 51 Abs. 3 KDG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Verhängung des Bußgeldes von 2.100 Euro sei geeignet und notwendig, um das Krankenhaus nachhaltig zur Einhaltung des KDG anzuhalten, und es sei auch verhältnismäßig. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes seien folgende Punkte in die Abwägung einbezogen worden:

<sup>31</sup> Es handele sich um einen nicht unerheblichen Verstoß, da Gesundheitsdaten gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe h) KDG mit höherem Schutzniveau betroffen gewesen seien. Die Patientin habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihrem Ehemann keine Auskünfte zu erteilen seien. Die handelnde Mitarbeiterin sei auf die Einhaltung der Datenschutzleitlinie, die in ihrer Ziffer 2.5 bei Zweifelsfällen vor der Erteilung der Auskunft die Befragung eines Arztes oder Vorgesetzten regelt, nicht verpflichtet worden.

<sup>32</sup> Erschwerend sei berücksichtigt worden, dass die Meldung des Datenschutzverstoßes entgegen § 33 Abs. 1 KDG nicht unverzüglich erfolgt sei. Die Mitarbeiterin des Chefarztsekretariats hätte die Beschwerde der Patientin bereits am 16. Januar 2020 aufnehmen und weiterleiten müssen. Die Patientin sei nicht verpflichtet gewesen, die Datenschutzverletzung schriftlich anzuzeigen.

<sup>33</sup> Außerdem sei berücksichtigt worden, dass bisher keine Umstellung der Verfahrensweise erfolgt sei. In einem Gespräch am 19. August 2020 habe die Antragstellerin mitgeteilt, dass die

Maske im Krankenhausinformationssystem so umgestellt werden solle, dass die Sperrvermerke voreingestellt seien und „entsperrt“ werden müssten. Auch bei dieser Vorgehensweise sei nicht ausreichend sichergestellt, dass alle Personen, die möglicherweise eine Anfrage stellten, erfasst würden. Bereits im Gespräch vom 25. Juni 2020 habe die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass eine „opt-in“-Regelung angewendet werden müsse.

<sup>34</sup> Da nach fast zwei Monaten eine Umstellung nicht erfolgt sei, habe die Antragsgegnerin im Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten und der Personalleiterin der Antragstellerin am 19. August 2020 ausdrücklich angewiesen, dass die Regelungen zu den Sperrvermerken nicht mehr anzuwenden seien und zwingend Einwilligungen einzuholen seien. Es sei angewiesen worden, das System so einzustellen, dass aktiv Personen eingetragen werden können, denen Auskunft erteilt werden dürfe.

<sup>35</sup> Vor diesem Hintergrund sei ein Bußgeld in der festgesetzten Höhe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend im Sinn von § 51 Abs. 2 KDG.

<sup>36</sup> Am 25. September 2020 hat die Antragstellerin durch Anwaltsschreiben vom 25. September 2020 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Sie trägt vor, an dem Datenschutzverstoß der Mitarbeiterin treffe sie kein Verschulden. Es handele sich um ein Augenblicksversagen der Mitarbeiterin, die gegen mehrere interne Anweisungen der Antragstellerin verstoßen habe. Sie hätte den Arztbrief bereits deshalb nicht an den Ehemann der Patientin aushändigen dürfen, weil sie keine Ärztin sei (Verstoß gegen Ziffer 2.1 der Datenschutzleitlinie). Außerdem habe sie gegen eine Anweisung der Mitarbeiterinformation zum Datenschutz vom Juni 2018 verstoßen, wonach Daten von Patienten nicht weitergegeben werden dürften, in deren Behandlung die Mitarbeiterin nicht involviert sei. Als Sekretariatskraft sei die Beschäftigte X. nicht in die Behandlung der Patientin involviert gewesen. Angesichts dieser Verstöße komme es auf die Regelungen zu den Sperrvermerken und auf die Handhabung der mutmaßlichen Einwilligung nicht mehr an. Abgesehen davon habe die Antragstellerin eine mutmaßliche Einwilligung lediglich in Bezug auf den Aufenthalt im Krankenhaus angenommen, nicht jedoch in Bezug auf sonstige Gesundheitsdaten, wie sie insbesondere in dem von der Beschäftigten X. weitergegebenen Arztbrief enthalten seien.

<sup>37</sup> Die Antragstellerin treffe auch kein Organisationsverschulden. Die von der Antragsgegnerin monierten fehlerhaften Verarbeitungsvorgänge seien nicht kausal geworden für die von der Beschäftigten begangene Datenschutzverletzung. Der angegriffene Bescheid berücksichtige die von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung zwischen dem personenbezogenen

Datum des Aufenthalts im Krankenhaus als solchem einerseits und den weiteren Gesundheitsdaten andererseits nicht.

<sup>38</sup> Die Antragsgegnerin habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Das Entschließungsermessen habe sie überhaupt nicht ausgeübt. Der angegriffene Bescheid lasse an keiner Stelle erkennen, warum die Antragsgegnerin angesichts des von ihr angenommenen Organisationsdefizits von Maßnahmen nach § 47 Abs. 5 KDG abgesehen und stattdessen eine Geldbuße verhängt habe. Die im Bescheid enthaltenen Ausführungen zum Ermessen betreffen ausschließlich die Höhe des Bußgeldes, mithin das Auswahlermessen. Bereits der Wortlaut des § 47 Abs. 6 KDG zeige auf, dass die Antragsgegnerin darüber zu befinden habe, ob sie entweder Maßnahmen nach § 47 Abs. 5 KDG oder an deren Stelle oder aber zusätzlich eine Geldbuße verhängt. Ein Verwaltungsakt ohne die dazu gebotene Begründung sei rechtswidrig. Die schlichte Wiederholung des Wortlauts des § 51 Abs. 2 KDG könne eine Begründung des vermeintlich ausgeübten Entschließungsermessens nicht ersetzen.

<sup>39</sup> Auch im Hinblick auf die Höhe der festgesetzten Geldbuße liege ein Ermessens Fehlgebrauch vor. Die Antragsgegnerin habe sich ausschließlich zu Lasten der Antragstellerin mit den Zumessungskriterien des § 51 Abs. 3 Buchstaben f), g) und h) KDG auseinandergesetzt. Die Antragsgegnerin habe das Kriterium der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes (§ 51 Abs. 3 Buchstabe a KDG) nicht gewürdigt. Bei dem unstreitigen Verstoß der Aushändigung des Entlassungsbriefs handele es sich um einen einmaligen Vorfall, der lediglich eine Person betreffe. Das sich ebenfalls zu Gunsten der Antragstellerin auswirkende Kriterium des Grades des Verschuldens (§ 51 Abs. 3 Buchstabe b) KDG) habe die Antragsgegnerin auch nicht berücksichtigt. Wie die Antragsgegnerin an anderer Stelle einräume, liege allenfalls ein fahrlässiges Verhalten vor. Das Kriterium des § 51 Abs. 3 Buchstabe e) KDG sei ebenso unberücksichtigt geblieben; in der Vergangenheit habe es einschlägige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht gegeben. Entgegen dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 44 Abs. 2 Buchstabe c) KDG habe die Antragsgegnerin Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts betreffend eventuelle frühere Verstöße unterlassen.

<sup>40</sup> Das Kriterium des § 51 Abs. 3 Buchstabe f) KDG habe die Antragsgegnerin berücksichtigt, dies sei jedoch in doppelter Hinsicht fehlerhaft geschehen. Entgegen der Behauptung der Antragsgegnerin sei die Umstellung der Verfahrensweise erfolgt. In der E-Mail vom 14. Juli 2020 sei ausdrücklich ausgeführt, dass Punkt 2.2 der Datenschutzleitlinie überarbeitet werde. Soweit die Antragsgegnerin moniere, die Antragstellerin hätte umgehend die bisherige



Verfahrensweise abstellen müssen, sei darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin es entgegen § 47 Abs. 1 KDG verabsäumt habe, unter Setzen einer angemessenen Frist zur Behebung des von ihr ausgemachten Organisationsverschuldens aufzufordern. Im Übrigen seien auch die Ausführungen hinsichtlich dieses Zumessungskriteriums von der mangelnden Differenzierung zwischen der Bekanntgabe des Krankenhausaufenthalts als solchem und der Bekanntgabe sonstiger personenbezogener Daten geprägt. Außerdem sei die Antragstellerin auf die Unterstützung ihres Software-Herstellers angewiesen, der im August 2020 mitgeteilt habe, dass noch Entwicklungsarbeiten notwendig seien.

<sup>41</sup> Ermessensfehlerhaft sei die Würdigung des Zumessungskriteriums des § 51 Abs. 3 Buchstabe h) KDG. Die Meldung des Datenschutzverstoßes sei unverzüglich erfolgt. Die Kenntnis der Sekretariatsmitarbeiterin vom 16. Januar 2020 sei dem Geschäftsführer der Verantwortlichen im Sinn des § 33 KDG nicht zuzurechnen. Dass die Patientin sich bereits am 16. Januar 2020 gemeldet habe, dürfe deshalb nicht erschwerend bewertet werden, vielmehr müsse es sich zu Gunsten der Antragstellerin auswirken, dass sie selbst den Datenschutzverstoß der Antragsgegnerin gemeldet habe.

<sup>42</sup> Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. August 2020 rechtswidrig ist, und  
den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. August 2020 aufzuheben.

<sup>43</sup> Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

<sup>44</sup> Sie trägt vor, die Antragstellerin habe durch mangelnde Organisation und mangelnde eigene Rechtskenntnis den Datenschutzverstoß der Mitarbeiterin ermöglicht. Die Antragstellerin sei der Auffassung gewesen, die Auskunftserteilung an nahe Angehörige sei durch eine mutmaßliche Einwilligung gedeckt. Die Antragstellerin schule ihre Mitarbeiter nicht richtig; dies werde durch die Folie 12 der Präsentation vom 18. Dezember 2017 deutlich. Die dort dokumentierte, gegen das KDG verstoßende Rechtsauffassung sei auch in der Datenschutzleitlinie (Punkt 2) niedergeschrieben. Die Mitarbeiterinformation vom 26. Juni 2018 gehe ebenfalls von dieser unzutreffenden Rechtsauffassung aus, wenn sie folgende Hinweise gebe:

<sup>45</sup> „Sie würden gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen, wenn Sie z. B. Daten von Patienten weitergegeben, in deren Behandlung Sie nicht involviert sind und diese Aufgabe nicht zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe gehört.

<sup>46</sup> Beachten Sie die Sperrvermerke zum Schutz der personenbezogenen Daten im KIS (ClinicCentre) und anderer Software.“

<sup>47</sup> Alle diese Regelungen ließen nur den Schluss zu, dass der Verantwortliche generell von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehe, da anderenfalls Eintragungen von Sperrvermerken im Krankenhaussystem im Sinn des verwendeten „opt-out“-Verfahrens nicht erforderlich wären. Hätte die Antragstellerin ihren Mitarbeitern klar und eindeutig die Anweisung gegeben, Auskünfte, egal welcher Art nur zu erteilen, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Patienten vorliegt, hätte der Datenschutzverstoß vermieden werden können. Die Verwendung unklarer Datenschutzleitlinien gehe zu Lasten der Antragstellerin. Die Passage betreffend die Erteilung medizinischer Auskünfte ausschließlich durch Ärzte entlaste die Antragstellerin nicht. Eine medizinische Auskunft habe der Arzt im Arztbrief erteilt, nicht jedoch die Mitarbeiterin. Durch wen und an wen Arztbriefe herausgegeben werden dürften, sei damit nicht geregelt.

<sup>48</sup> Das Verhalten der Beschäftigten X. sei der Antragstellerin zuzurechnen. Für die Zurechnung eines Verstoßes zu einem Unternehmen reiche es aus, dass ein Beschäftigter des Unternehmens gehandelt habe. Die Zurechnung sei nicht auf Handlungen gesetzlicher Vertreter oder anderer Leitungspersonen begrenzt.

<sup>49</sup> Das erforderliche Ermessen sei ausgeübt worden. Die Aufspaltung in zwei unabhängig voneinander vorzunehmende Ermessenausübungen sei unsachgemäß; auf die Erwähnung der Begriffe „Entschließungsermessen“ und „Auswahlermessen“ komme es nicht an. Die Erwägungen, die im Bescheid zur Höhe des Bußgeldes ausgeführt worden seien, seien bei der Entscheidung, ob ein Bußgeld verhängt wird, ebenfalls berücksichtigt worden. Dies werde auch durch den abschließenden Satz zu § 51 Abs. 2 KDG am Ende des Bescheides deutlich. Die Nichtumsetzung der am 25. Juni 2020 mündlich erteilten Auflagen und die weiterhin vertretene und praktizierte Auffassung, es werde von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen, habe die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung, dass die Verhängung eines Bußgeldes erfolgen soll, herangezogen. Von einer Beanstandung gemäß § 47 Abs. 1 KDG sei abgesehen worden, da der Antragstellerin Gelegenheit gegeben worden sei, die gegen das KDG verstoßenden Regelungen der Datenschutzleitlinie zu ändern. Der Datenschutzbeauftragte der Antragstellerin habe im Gespräch vom 19. August 2020 eingeräumt, dass die Änderung der

Verfahrensweise zu Gunsten einer „opt-in“-Regelung entgegen der Ankündigung vom 14. Juli 2020 noch nicht erfolgt sei. Die Ermessensausübung sei daher auch zur Höhe des Bußgeldes ordnungsgemäß.

<sup>50</sup> Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

### **Entscheidungsgründe:**

<sup>51</sup> I. Die von der Antragstellerin gestellten Anträge sind zulässig.

<sup>52</sup> 1. Das beschließende Gericht ist für die Anträge zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich die Antragstellerin als Verantwortliche im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. August 2020.

<sup>53</sup> Gegenüber dieser nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 und 2 KDSGO und § 49 Abs. 3 KDG eindeutigen Zuständigkeit des beschließenden Gerichts greifen Zweifel, die aus den Verfahrensgarantien des Ordnungswidrigkeitenrechts hergeleitet werden, nicht durch.

<sup>54</sup> Vgl. aber: Becker-Rathmair, in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, § 51 KDG, Rn. 18 ff.

<sup>55</sup> Soweit sich Regelungen der KDSGO im Hinblick auf diese Verfahrensgarantien als defizitär erweisen sollten, sind sie konform mit diesen Garantien auszulegen und anzuwenden. Dies kann etwa bedeuten, dass das gemäß § 13 Abs. 4 KDSGO auszuübende Ermessen dahin gehend auf null reduziert ist, dass das Gericht einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen muss (vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK). Die nach dem Wortlaut gegebene Zuständigkeit des beschließenden Gerichts für die Überprüfung von Bußgeldbescheiden wird durch die teleologische Auslegung

bekräftigt. Es dient der Prozessökonomie, dass dasselbe Gericht für die Überprüfung sämtlicher Regelungen eines Bescheides der Datenschutzaufsichten zuständig ist.

<sup>56</sup> Beschluss des Gerichts vom 19. April 2021 - IDSG 14/2020 -; a. A.: Joachimski, Das Datenschutzgesetz der katholischen Kirche und das Recht der Ordnungswidrigkeiten, abrufbar unter: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-43828720.pdf>, abgerufen am 25. März 2021.

<sup>57</sup> Auf der Grundlage desselben Sachverhalts können die Datenschutzaufsichten einen Datenschutzverstoß feststellen und beanstanden (§ 47 Abs. 1 KDG) sowie Anordnungen gemäß § 47 Abs. 5 KDG treffen und eine Geldbuße festsetzen (§ 51 Abs. 1 KDG).

<sup>58</sup> 2. Die Anträge sind als Kombination von Feststellungsantrag und Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

<sup>59</sup> Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 – und vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -; anders: Beschränkung auf Feststellungsanträge: Beschluss vom 5. Mai 2020 - IDSG 02/2018 -.

<sup>60</sup> Insbesondere bei Bescheiden der Datenschutzaufsicht, die die Verhängung eines Bußgeldes zum Inhalt haben, müssen ein Anfechtungsantrag und im Erfolgsfall ein Tenor mit der Aufhebung des Bescheides zulässig sein. Dies verlangen die im Ordnungswidrigkeitenrecht einzuhaltenden Verfahrensgarantien einer effektiven gerichtlichen Überprüfung eines Bußgeldbescheides.

<sup>61</sup> Beschluss des Gerichts vom 19. April 2021 - IDSG 14/2020 -; vgl. Becker-Rathmair, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, § 51 KDG, Rn. 13, 23.

<sup>62</sup> 3. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher (§ 4 Nr. 9 KDG) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht antragsbefugt. Die Antragstellerin macht vorliegend geltend, durch den Bescheid vom 26. August 2020, der sie als Verantwortliche in Anspruch nimmt, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragstellerin ist Adressatin des Bescheides; dem steht nicht entgegen, dass sie im Anschriftenfeld nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Die Auslegung des Bescheides ergibt, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin als Rechtsträgerin des Krankenhauses in Anspruch nehmen wollte. Im Anschriftenfeld ist neben dem Krankenhaus immerhin der Geschäftsführer als Organ der GmbH (§ 35 GmbHG) zutreffend bezeichnet. Außerdem findet sich in der Begründung des Bescheides die zutreffende Passage, dass Verantwortlicher nicht die handelnde natürliche Person ist, sondern der Arbeitgeber, was auf die Antragstellerin schließen lässt.

<sup>63</sup> 4. Die Antragschrift ist nicht verfristet. Sie hält die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Nr. 9 KDG) gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Die gegen den am 27. August 2020 zugegangenen Bescheid vom 26. August 2020 gerichteten Anträge der Antragstellerin sind am 25. September 2020 bei Gericht eingegangen.

<sup>64</sup> 5. Die Antragschrift hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift der Antragstellerin vom 25. September 2020 enthält ausdrücklich formulierte Aufhebungs- und Feststellungsanträge.

<sup>65</sup> 6. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht auch für den Feststellungsantrag. Obwohl dieser weniger rechtsschutzintensiv ist als der Anfechtungsantrag, darf er mit dem Anfechtungsantrag kombiniert werden. Dies liegt in der Konsequenz des Leitbildes der Feststellungsklage, das § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO vorgibt.

<sup>66</sup> Beschluss des Gerichts vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -.

<sup>67</sup> II. Die Anträge der Antragstellerin sind unbegründet.

<sup>68</sup> Sowohl der Feststellungsantrag als auch der Anfechtungsantrag sind unbegründet, weil der Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. August 2020 rechtmäßig ist und die Antragstellerin in ihren eigenen kirchlichen Datenschutzrechten nicht verletzt.

<sup>69</sup> Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist die Antragstellerin vor Erlass des Bescheides angehört worden (entsprechend § 47 Abs. 8 Satz 1 KDG; vgl. nunmehr für die Zeit ab dem 1. Januar 2021: § 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz - KDS-VwVfG -).

<sup>70</sup> Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Er findet seine Rechtsgrundlage in § 51 Abs. 1 KDG. Nach dieser Vorschrift kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen, wenn ein Verantwortlicher fahrlässig gegen Bestimmungen des KDG verstößt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, weil die Antragstellerin fahrlässig gegen § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 26 Abs. 1 KDG verstoßen hat.

<sup>71</sup> 1. Die am 2. oder 3. Januar 2020 erfolgte Aushändigung des Entlassungsberichts an den Ehemann der Patientin stellt eine Datenschutzverletzung dar; dies ist zwischen den Beteiligten des vorliegenden Gerichtsverfahrens auch nicht umstritten. Die Aushändigung dieses Schriftstücks verstößt gegen § 6 Abs. 1 KDG und gegen § 11 Abs. 1 KDG, weil ein Tatbestand zur Rechtfertigung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Daten besonderer Kategorie nicht gegeben ist. Es lag insbesondere keine Einwilligung der Patientin vor (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b), § 11 Abs. 2 Buchstabe a) KDG, § 27 Abs. 6 Satz 2 XX Krankenhausgesetz - XXKHG -). Die Patientin hatte vielmehr einer Datenübermittlung an ihren Ehemann ausdrücklich widersprochen.

<sup>72</sup> Diese Datenschutzverletzung ist dadurch begünstigt worden, dass die Antragstellerin ihre Pflichten aus § 26 Abs. 1 KDG nicht hinreichend erfüllt hat. Nach dieser Vorschrift hat der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören neben der Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, das – wenn möglich – eine allgemeine

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 KDG enthält (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchstabe h) KDG), insbesondere auch Weisungen an die eigenen Arbeitnehmer und sonstigen Beschäftigten (§ 4 Nr. 24 KDG) zur Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. § 26 Abs. 5 KDG). Im Interesse des Datenschutzes müssen diese Weisungen inhaltlich richtig und aus dem Empfängerhorizont der Beschäftigten möglichst unmissverständlich sein.

<sup>73</sup> Diese Anforderungen hat die Antragstellerin nicht hinreichend erfüllt. Bis zur Durchführung des vorliegenden Verwaltungsverfahrens ging die Antragstellerin für einen Teil der personenbezogenen Daten grundsätzlich von einer vermuteten Einwilligung der Patienten zur Auskunftserteilung aus und für andere personenbezogene Daten ließen die Weisungen der Antragstellerin - insbesondere aus der Sicht der Beschäftigten - erkennen, dass grundsätzlich von einer vermuteten Einwilligung der Patienten zur Auskunftserteilung jedenfalls an Angehörige auszugehen sei. In Bezug auf die schlichte Tatsache des Aufenthalts im Krankenhaus hat die Antragstellerin selbst eingeräumt, von einer solchen vermuteten Einwilligung der Patienten grundsätzlich ausgegangen zu sein. Diese gegen § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 KDG, § 27 Abs. 6 Satz 2 XXXKHG (anders jedoch § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 Sächsisches Krankenhausgesetz) verstoßende Auffassung legen die Weisungen der Antragstellerin auch in Bezug auf weitere personenbezogene Daten nahe.

<sup>74</sup> Die Schulungsunterlage (Folie 12) geht bei einem Patienten, der zu Auskünften gesundheitlich nicht in der Lage ist, davon aus, dass in der Regel eine Einwilligung zu Auskünften über den Gesundheitszustand anzunehmen ist. Eine Auskunft sei jedoch nicht zu erteilen, wenn es Anzeichen gäbe, dass der Patient die Auskunft nicht wünscht. Dies entspricht dem System von in der Regel anzunehmender konkludenter Einwilligung und Sperrvermerken, das auf derselben Folie in Bezug auf die Tatsache des Aufenthalts im Krankenhaus dargestellt ist.

<sup>75</sup> In der Datenschutzleitlinie wird eingangs unter Ziffer 2.1 die notwendige Prüfung der Sperrvermerke allgemein abgehandelt. Dabei wird nicht nach Auskünften betreffend den Aufenthalt und betreffend andere Daten differenziert. Die anschließend im Fettdruck folgende Passage „Medizinische Auskünfte über Patienten erteilen generell die Ärzte!“ macht nicht hinreichend deutlich, dass sich die Prüfung der Sperrvermerke - jedenfalls nach dem Vortrag

der Antragstellerin - ausschließlich auf Auskünfte betreffend den Aufenthalt als solchen beziehen soll.

<sup>76</sup> In derselben Richtung missverständlich ist die Bedeutung der Sperrvermerke unter Ziffer 2.3 formuliert, indem dort ausgeführt wird, dass an den gesperrten Personenkreis keinerlei Auskünfte erteilt werden, auch nicht die Tatsache des Aufenthalts. Beide Passagen unter den Ziffern 2.1 und 2.3 legen nahe, dass die Sperrvermerke Bedeutung nicht nur für die Tatsache des Aufenthalts, sondern auch für weitere personenbezogene Daten haben. Ähnlich missverständliche Passagen finden sich in den Ziffern 2.1 und 2.3 der Datenschutzleitlinie Pflegedienst.

<sup>77</sup> 2. Sowohl bei dem Verstoß gegen § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 KDG als auch bei dem Verstoß gegen § 26 Abs. 1 KDG liegt Fahrlässigkeit vor. Die Beschäftigte X., die Anfang Januar 2020 den Entlassungsbericht an den Ehemann der Patientin aushändigte, beachtete dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht. Auf der Grundlage der dargestellten missverständlichen Weisungen der Antragstellerin mag sie der Auffassung gewesen sein, den Entlassungsbericht entsprechend dem System der Sperrvermerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Patientin an den Ehemann aushändigen zu dürfen, aber sie missachtete dabei den durch einen angebrachten Sperrvermerk dokumentierten Widerspruch der Patientin. Angesichts dieses Sorgfaltsverstoßes kann es offen bleiben, ob die Aushändigung des Entlassungsberichts auch deshalb unterbleiben musste, weil die Beschäftigte X. keine Ärztin ist und möglicherweise auch nicht in die Behandlung der Patientin einbezogen war.

<sup>78</sup> Die zumindest missverständlichen Fassungen der Schulungsunterlage und der Datenschutzleitlinien hat die Antragstellerin ebenfalls ohne Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erstellt.

<sup>79</sup> 3. Beide Verstöße sind der Antragstellerin als der Verantwortlichen im Sinn der §§ 51 Abs. 1, 4 Ziffer 9. KDG zuzurechnen. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

<sup>80</sup> Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen.



<sup>81</sup> Für den Verstoß vom Anfang Januar 2020 folgt die Zurechnung des Verschuldens aus dem Funktionsträgerprinzip, wonach eine juristische Person datenschutzrechtlich für das Verschulden aller ihrer Mitarbeiter haftet unabhängig davon, ob die Mitarbeiter eine Organstellung (vgl. etwa § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) oder eine andere Führungsposition innehaben (vgl. § 30 Abs. 1, § 130 OWiG).

<sup>82</sup> Ob im Datenschutzrecht nach der DSGVO das Funktionsträgerprinzip gilt, ist umstritten. Das beschließende Gericht folgt der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn und der überwiegenden Auffassung in der Literatur, wonach nur das Funktionsträgerprinzip nach dem Vorbild des europäischen Kartellrechts in der Lage ist, die Einheitlichkeit und die Effektivität der Verhängung von Geldbußen gemäß Art. 83 DSGVO zu gewährleisten.

<sup>83</sup> Beschluss des Gerichts vom 19. April 2021 - IDSG 14/2020 -; LG Bonn, Urteil vom 11. November 2020 - 29 OWi 1/20 -, Rn. 51 - 67, mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen, [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) = MMR 2021,173; Holländer, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 83 DSGVO, Rn. 10 – 15; Eckhardt, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 83 DSGVO, Rn. 67; Bergt, in: Kühling/Buchner, Art. 83 DSGVO, Rn. 20; Ambrock ZD 2020, 493, 496; Lodigkeit AnwZert ITR 1/2018 Anm. 2; Bäbeler, Bußgelder unter der DSGVO, abrufbar unter: [https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/10/BvD\\_Herbstkonferenz\\_251018\\_Baessler.pdf](https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/10/BvD_Herbstkonferenz_251018_Baessler.pdf), abgerufen am 25. März 2021; a. A.: Gola, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 83 Rn. 10f.; Forgo/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Auflage 2019, Rn. 148.

<sup>84</sup> Das für die Geldbußen gemäß der DSGVO geltende Funktionsträgerprinzip ist auch bei der Verhängung von Geldbußen nach kirchlichem Datenschutzrecht gemäß § 51 KDG anzuwenden. Die Übertragung des europarechtlichen Funktionsträgerprinzips auf das kirchliche Bußgeldrecht wird bereits durch die Präambel des KDG nahegelegt. Danach will das KDG den Einklang des kirchlichen Datenschutzrechts mit der DSGVO herstellen. Außerdem gebietet der Grundsatz der Effektivität des Datenschutzes die Anwendung des Funktionsträgerprinzips (§ 51 Abs. 2 KDG, Art. 83 Abs. 1 DSGVO).

<sup>85</sup> Vgl. zur Effektivität des kirchlichen Datenschutzes durch Verhängung

und Vollstreckung von Geldbußen: Sydow/Otto, KuR 2018, 59, 60 ff.

<sup>86</sup> Auf der Grundlage der Definition des Verantwortlichen bei der Datenverarbeitung durch juristische Personen scheiden Geldbußen gegen einzelne Mitarbeiter grundsätzlich aus; sie sind allenfalls möglich beim Mitarbeiterexzess und bei Mitarbeitern, die wegen ihrer besonderen Rechtsstellung - etwa als Betriebsrat - weisungsfrei handeln. Wenn anstelle des Funktionsträgerprinzips das nationale Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 30 Abs. 1, § 130 OWiG) angewendet würde, könnten die meisten Datenschutzverstöße nicht mit einer Geldbuße sanktioniert werden, weil sie von Mitarbeitern ohne Führungsfunktion begangen wurden. So hat das beschließende Gericht bereits in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2020 (IDSG 01/2020, Beschlussabdruck Seite 10) - wenn auch noch ohne ausdrückliche Nennung des Begriffs „Funktionsträgerprinzip“ - darauf hingewiesen, dass dem Rechtsträger als dem Verantwortlichen nicht nur das Verhalten von Organen, sondern auch das Verhalten anderer Mitarbeiter zugerechnet wird.

<sup>87</sup> Besonderheiten, die sich aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht ergeben (Art. 91 DSGVO, Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV), stehen der Anwendung des Funktionsträgerprinzips nicht entgegen, zumal gegen kirchliche Stellen, die öffentlich-rechtlich verfasst sind, Geldbußen grundsätzlich nicht verhängt werden dürfen (§ 51 Abs. 6 KDG). Im vorliegenden Verfahren steht auch § 25 Abs. 1 KDS-VwVfG der Anwendung des Funktionsträgerprinzips nicht entgegen, denn diese Vorschrift, die auf das OWiG verweist, galt im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung des angegriffenen Bescheides im August 2020 noch nicht. Gemäß § 27 KDS-VwVfG trat das Gesetz erst am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>88</sup> Die Zurechnung des Verstoßes gegen § 26 Abs. 1 KDG ergibt sich ebenfalls aus dem Funktionsträgerprinzip. Abgesehen davon wäre dieser Verstoß auch nach den Grundsätzen des § 30 Abs. 1 Ziffer 1. OWiG zuzurechnen, weil das pflichtwidrige Unterlassen von der Geschäftsführung als Organ der Antragstellerin (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) begangen wurde.

<sup>89</sup> 4. Gründe, die die Verhängung einer Geldbuße von vornherein ausschließen, obwohl der Tatbestand des § 51 Abs. 1 KDG erfüllt ist, sind vorliegend nicht gegeben. Weder kommt eine Verjährung in Betracht, noch ergibt sich aus der Erfüllung der Meldepflicht durch die Antragstellerin (§ 33 KDG) ein Verwertungsverbot unter dem Aspekt der Selbstbelastungsfreiheit.

<sup>90</sup> Vgl. Becker-Rathmair, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, § 51 KDG, Rn. 9.

<sup>91</sup> 5. Das der Antragsgegnerin eingeräumte Ermessen ist auch nicht dahingehend auf null reduziert, dass von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden muss. Wie der Wortlaut „kann“ in § 51 Abs. 1 KDG deutlich macht, steht die Verhängung von Geldbußen im Ermessen der Datenschutzaufsicht. Dies steht im Einklang mit dem im Ordnungswidrigkeitenrecht generell geltenden Opportunitätsprinzip. Das Ermessen ist nicht erst dann eröffnet, wenn zuvor oder zeitgleich Anordnungen gemäß § 47 Abs. 5 KDG getroffen werden. Dies folgt aus § 47 Abs. 6 KDG, der ausdrücklich die Verhängung einer Geldbuße anstelle von Anordnungen gemäß § 47 Abs. 5 KDG vorsieht.

<sup>92</sup> Beschluss des Gerichts vom 19. April 2021 - IDSG 14/2020 -.

<sup>93</sup> Allerdings schreibt § 47 Abs. 1 KDG zwingend eine Beanstandung durch einen Bescheid vor, wenn die Datenschutzaufsicht einen Verstoß gegen das KDG feststellt. Der Bescheid vom 26. August 2020 enthält weder im Tenor noch in den Gründen eine ausdrückliche Beanstandung des Verstoßes vom Anfang Januar 2020 und des Verstoßes gegen § 26 Abs. 1 KDG. Der Tenor und damit der Regelungsgehalt des Bescheides beschränken sich auf die Verhängung einer Geldbuße. Die Gründe des Bescheides lassen jedoch erkennen, dass die Antragsgegnerin bestimmte näher bezeichnete Vorgänge als Verstoß gegen das KDG bewertet und als Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße heranzieht.

<sup>94</sup> 6. Die Antragsgegnerin hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Dies gilt zunächst für das Entschließungsermessen. Dabei bedarf es keiner abschließenden Prüfung, ob das Entschließungsermessen, das als Begriff nicht ausdrücklich benannt werden muss, bereits im Bescheid vom 26. August 2020 hinreichend begründet worden ist (vgl. für die Zeit ab 1. Januar 2021: § 11 Abs. 3 KDS-VwVfG). Denn die Antragsgegnerin hat ihre Ermessenerwägungen insoweit im gerichtlichen Verfahren durch ihren Schriftsatz vom 3. November 2020 ergänzt, was entsprechend § 114 Satz 2 VwGO zulässig ist.

<sup>95</sup> Auch zur Höhe der festgesetzten Geldbuße ist die Ermessensausübung rechtlich nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat bei ihrem Auswahlermessen sowohl die Grundsätze des § 51 Abs. 2 KDG – Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung – als auch die Kriterien des § 51 Abs. 3 KDG hinreichend beachtet.

<sup>96</sup> Soweit die Antragsgegnerin auf einen nicht unerheblichen Verstoß abstellt, trägt sie den Kriterien der Art und Schwere des Verstoßes (§ 51 Abs. 3 Buchstabe a) KDG) sowie der Kategorien personenbezogener Daten (§ 51 Abs. 3 Buchstabe g) KDG) Rechnung, indem sie auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Gesundheitsdaten (§ 4 Nr. 2, § 11 Abs. 2 Buchstabe h) KDG) und den ausdrücklichen Widerspruch der Patientin hinweist.

<sup>97</sup> Im Einklang mit den Kriterien der Zusammenarbeit (§ 51 Abs. 3 Buchstabe f) KDG) und der Meldung des Verstoßes (§ 51 Abs. 3 Buchstabe h) KDG) hat die Antragsgegnerin zutreffend berücksichtigt, dass die Umstellung des Systems der Sperrvermerke und die Meldung des Datenschutzverstoßes nicht unverzüglich erfolgten. Die Antragstellerin meldete den Datenschutzverstoß nicht unverzüglich im Sinn von § 33 Abs. 1 KDG. Die Meldung hätte unmittelbar nach der Beschwerde der Patientin vom 16. Januar 2020 und nicht erst 12 Tage später erfolgen müssen. Die Datenschutzleitlinie der Antragstellerin sieht unter Buchstabe D. selbst zu Recht eine umgehende Meldung an den Vorgesetzten oder den Datenschutzbeauftragten vor. Für die diesbezügliche Pflichtverletzung der Beschäftigten im Chefarztsekretariat haftet die Antragstellerin auch in diesem rechtlichen Zusammenhang gemäß dem Funktionsträgerprinzip.

<sup>98</sup> Die von der Antragstellerin geltend gemachten Einwendungen gegen die Ermessensausübung zur Höhe der Geldbuße greifen demgegenüber nicht durch. Das Kriterium etwaiger einschlägiger früherer Verstöße (§ 51 Abs. 3 Buchstabe e) KDG) kann nicht zu Gunsten der Antragstellerin herangezogen werden. Denn der Verstoß vom Anfang Januar 2020 mag ein einmaliges Versagen einer Beschäftigten gewesen sein, aber mit dem Verstoß gegen § 26 Abs. 1 KDG liegt ein Organisationsversagen vor, das eine mittelfristige bis langfristige Wirkungsdauer entfaltet. Demgemäß fällt der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auch kein Aufklärungsmangel zur Last (vgl. für die Zeit ab dem 1. Januar 2021: § 4 Abs. 2 KDS-VwVfG).

<sup>99</sup> Den Aspekt der Fahrlässigkeit des Verstoßes (§ 51 Abs. 3 Buchstabe b) KDG) hat die Antragsgegnerin nicht außer Acht gelassen. Die Begründung des Bescheides geht ausdrücklich von einem fahrlässigen Verstoß aus; dass dieser Aspekt bei der Begründung der Höhe der Geldbuße nicht noch einmal erwähnt wird, ist angesichts des neben dem Verstoß der Beschäftigten X. vorliegenden Organisationsversagens (vgl. das Kriterium des § 51 Abs. 3 Buchstabe d) KDG) und des Geldbußenrahmens unschädlich. Denn die Antragsgegnerin hat eine im Verhältnis zum Rahmen von bis zu 500.000 Euro sehr moderate Geldbuße in Höhe von lediglich 2.100 Euro festgesetzt.

<sup>100</sup> III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta